Der Stadtbote

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 16/2013 24. April 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse -	2
Bebauungsplan 1169 V – Rigi-Kulm-Center –	8
Bebauungsplan Nr. 1171 - Gesundheitsstraße –	11
Bebauungsplan 1122 - Ostpreussenweg - Ost –	15
Bebauungsplan 1178 - Turmhof –	19
Bebauungsplan 1180 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstaße –	22
Bebauungsplan 1172 - Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg –	25
• Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - 2.	28
Anderung –	
 Bebauungsplan 1174 - Wordenberg / Dönberger Straße – 	32
Bebauungsplan 622 A-1 - Friedrich-Engels-Allee -	35
 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 	39
Öffentliche Zustellungen	40

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

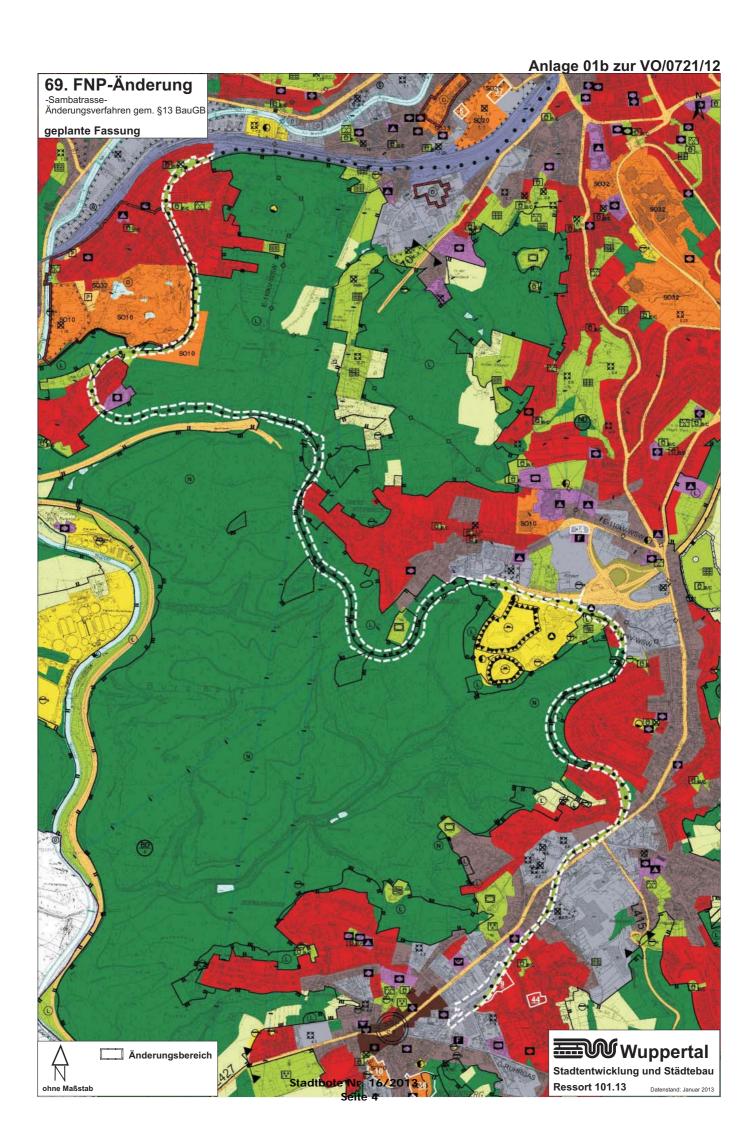
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie <u>kostenlos</u> im Internet unter: <u>http://wuppertal.de/bekanntmachungen</u>.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Sambatrasse – gefasst:

- 1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung Sambatrasse umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
- 2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung Sambatrasse wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
- 3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

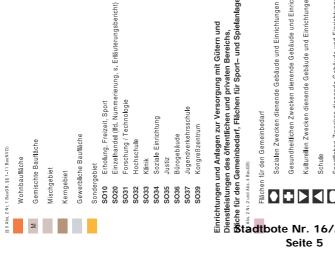
Anlage 01a zur VO/0721/12 69. FNP-Änderung
-SambatrasseÄnderungsverfahren gem. §13 BauGB AV DE O Fassung 17.01.2005 DOD. Wuppertal
Stadtentwicklung und Städtebau Änderungsbereich Ressort 101.13 ohne Maßstab



Anlage 01c zur VO/0721/12

Zeichenerklärung

Bauflächen



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Verwaltung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Fläche für Sport- und Spielanlagen

Feuerwehr

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Anlage f. d. ruhenden Verkehr mit überörtlicher Bedeutung Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße 凸

Straßenbegleitgrün

Hauptbahnhof Bahnanlage HBf

Bahnhof Bf

Haltepunkt

Schwebebahntrasse und -haltestellen •• 🚯 • • Hauptradweg

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, gröche für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen tet stand bas, deudelb Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Schule
Schule
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Schule
Schule
Gitchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Schule

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hundeübungsplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserfläche

Hochwasserrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Fläche für Aufschüttungen



Fläche für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Fläche für die Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Elektrizität / Windkraft

Flāche für die Landwirtschaft

Siedlungsschwerpunkte

Siedlungsschwerpunkt: Stadtteilzentrum

Siedlungsschwerpunkt: Hauptzentrum

Kennzeichnungen

Abwasser (Klärwerk)

Wasser Abfa

Gas

Regenwasser

Versickerung Pumpwerk

Ablagerung

× 🐹 × Riache mit erheblichen Bodenbelastungen (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)

Hinweis auf Bodenverunreinigungen (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)

Konzentrationszone für Windkraftanlagen

Hauptversorgungsleitungen

wsw unterirdische Hochspannungsleitung

Hochspannungsfreileitung mit Angabe der Schutzstreifenbreite in Mete

unterirdische Hauptgasleitung

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Flora - Fauna - Habitat ==

Bodendenkmal (Ifd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht) Naturdenkmal (Ifd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)

Denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen

Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG Einzelanlage

Gesamtanlage

geplantes Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet (hier Zone II)

Spielplatz (hier Kategorie A)

Θ

Badeplatz, Freibad

Friedhof

Golf

Sportplatz / Sportanlage

Dauerkleingärten

Parkanlage

Grünfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Richtfunkstrecke

Ortsdurchfahrt

Sonstige Planinhalte

Stadtgrenze

Stadtbezirksgrenze

gemäß den Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.10.2004 und 02.12.2004 (Az.35.2-11.14 (Wup neu)) von der Genehmigung nach § 6 BauGB ausgenommene Darstellungen

Gewerbliche Baufläche Otto-Hausmann-Ring / Eskesberg
 Wohnbaufläche Radenberg

Grünfläche / Golf zur Erweiterung des Golfplatzes Berg. Land (2 Teilflächen)

Grünfläche / Golf am Aprather Weg

Grünfläche / Dauerkleingärten Hipkendahl

Planungsziel: Anpassung der Darstellung des Fuß- und Radweges "Sambatrasse".

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Stadtentwicklung und Städtebau im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

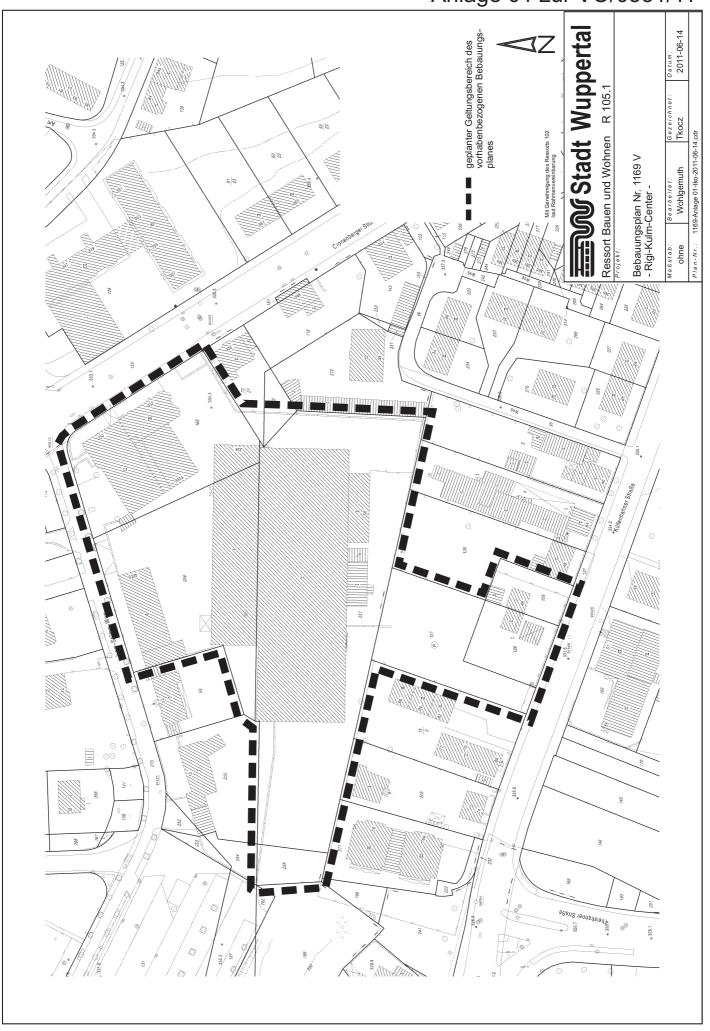
gez.

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1169 V - Rigi-Kulm-Center – gefasst:

- 1. Der geplante Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Küllenhahner Straße, im Osten von der Cronenberger Straße, im Norden vom Jung-Stilling-Weg und im Westen von dem Parkplatz des Schulzentrums Süd begrenzt, wie in Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
- 2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1169 V Rigi- Kulm-Center mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich wird beschlossen.
- 3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird durchgeführt.

Anlage 01 zur VO/0531/11



<u>Planungsziel:</u> Die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen soll durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes planerisch vorbereitet werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 68B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

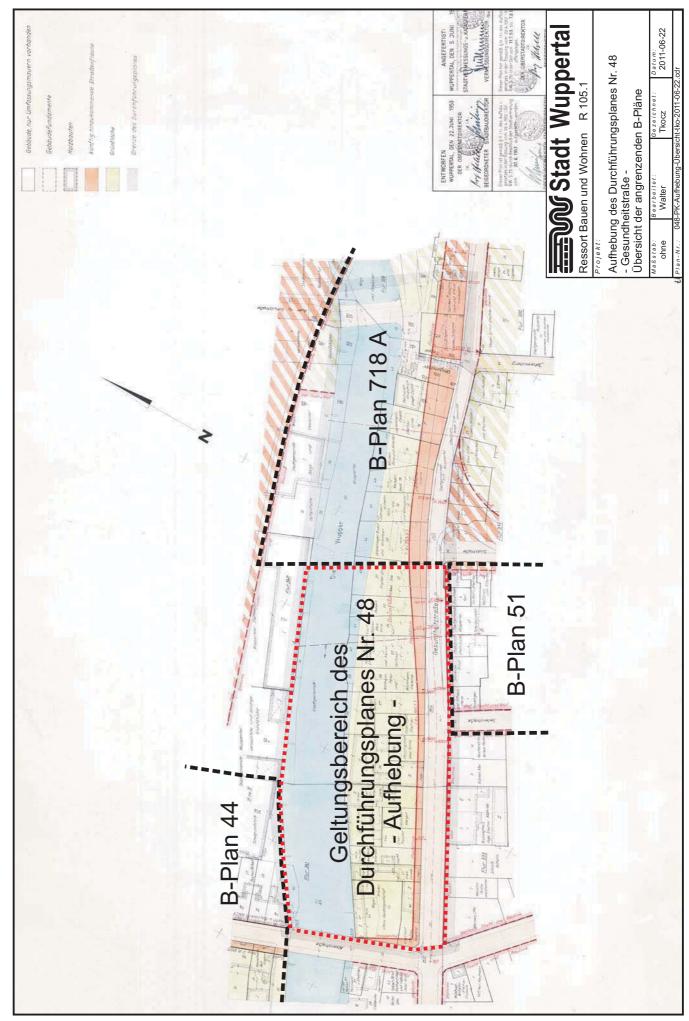
Wuppertal, den 22.04.2013

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1171 – Gesundheitstraße – sowie die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans 48 gefasst:

- Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Wupper, Alsenstraße, Gesundheitstraße und der östlichen Begrenzung des Grundstücks Gesundheitstraße 112 wie in der Anlage 01 dargestellt.
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1171 Gesundheitstraße wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
- 3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 48 Bereich zwischen Wupper und Gesundheitstraße, von der Alsenstraße bis Auer Schulstraße wie in Anlage 02 dargestellt, wird beschlossen.

Stadtbote Nr. 16/2013 Seite 12



<u>Planungsziel:</u> Nachnutzung eines stadtbildprägenden Gebäudes

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 70 gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04.2013

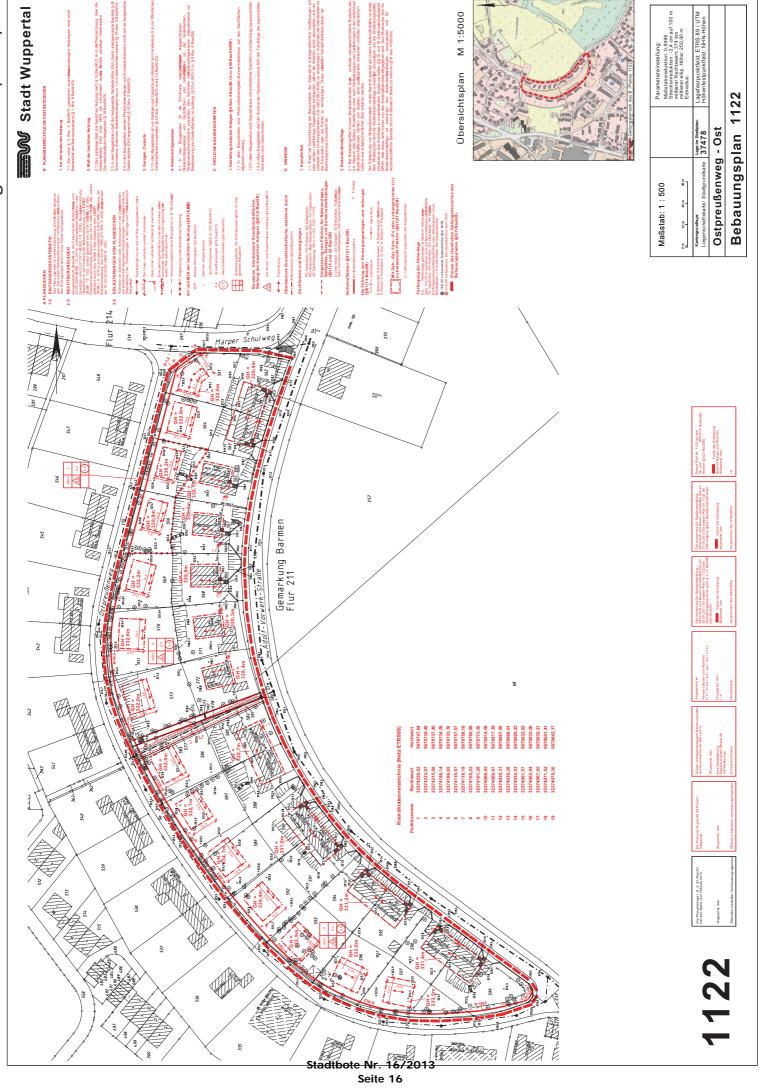
gez.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1122 – Ostpreussenweg - Ost – gefasst:

Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1122 – Ostpreußenweg - Ost - mit dem Geltungsbereich zwischen Adolf-Vorwerk-Str., Ostpreußenweg und Marper Schulweg, wie in Anlage 03 dargestellt und ersichtlich, wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

.....



<u>Planungsziel:</u> Nachverdichtung nach Teilung von Grundstücken.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Am 15.03.2012 wurde dennoch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

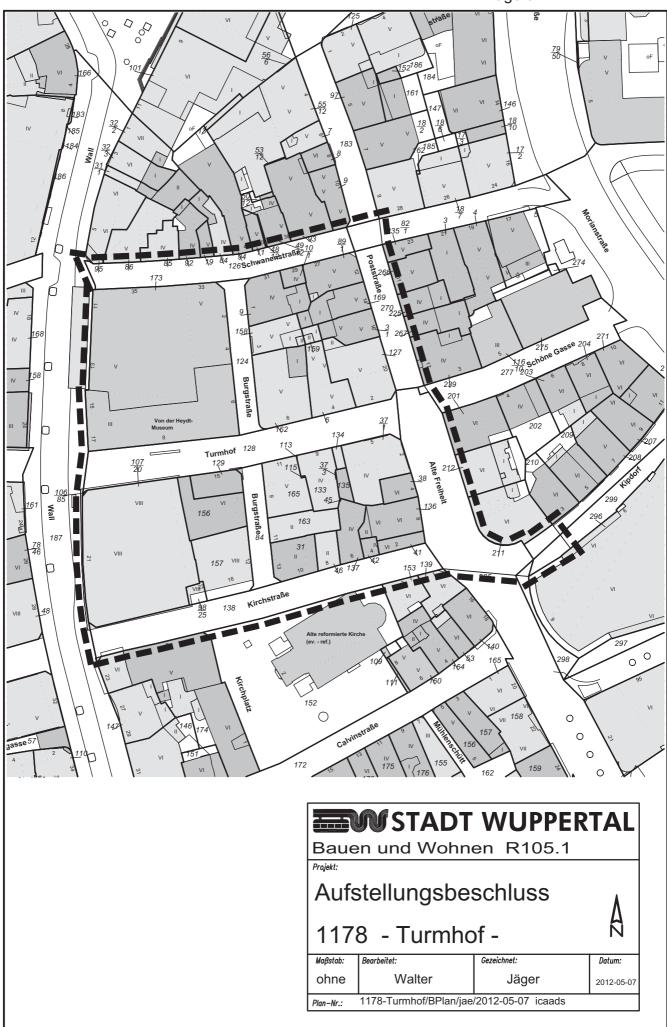
gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1178 – Turmhof - gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich umfasst die Baublöcke zwischen Wall, Kirchstraße (südliche Straßenseite), Alte Freiheit und Poststraße (östliche Straßenseite) und Schwanenstraße (nördliche Straßenseite) wie in der Anlage 01 dargestellt.
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1178 Turmhof wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die betroffenen Gewerbetreibenden sollen frühzeitig über die Planungen informiert werden.

Stadtbote Nr. 16/2013 Seite 19



<u>Planungsziel:</u> Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und gestalterische Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

.____

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

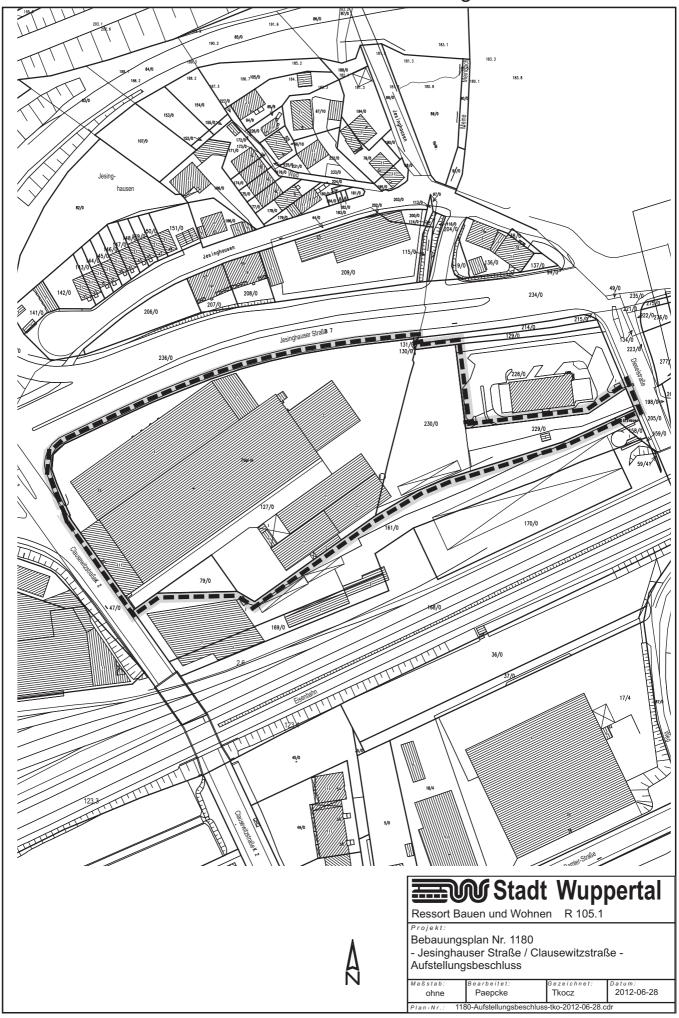
gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1180 – Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße - gefasst:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1180 Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße erfasst Flächen zwischen der Jesinghauser Straße im Norden und der Bahnstrecke Wuppertal-Schwelm im Süden sowie zwischen der Clausewitz- und der Dieselstraße. Die Fläche des Fastfood- Restaurants im Einmündungsbereich der Diesel- in die Jesinghauser Straße ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches (siehe Anlage 01).
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1180 Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
- 3. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung wird bei Bedarf im Zuge des Verfahrens Gebrauch gemacht.

Anlage 01



<u>Planungsziel:</u> Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

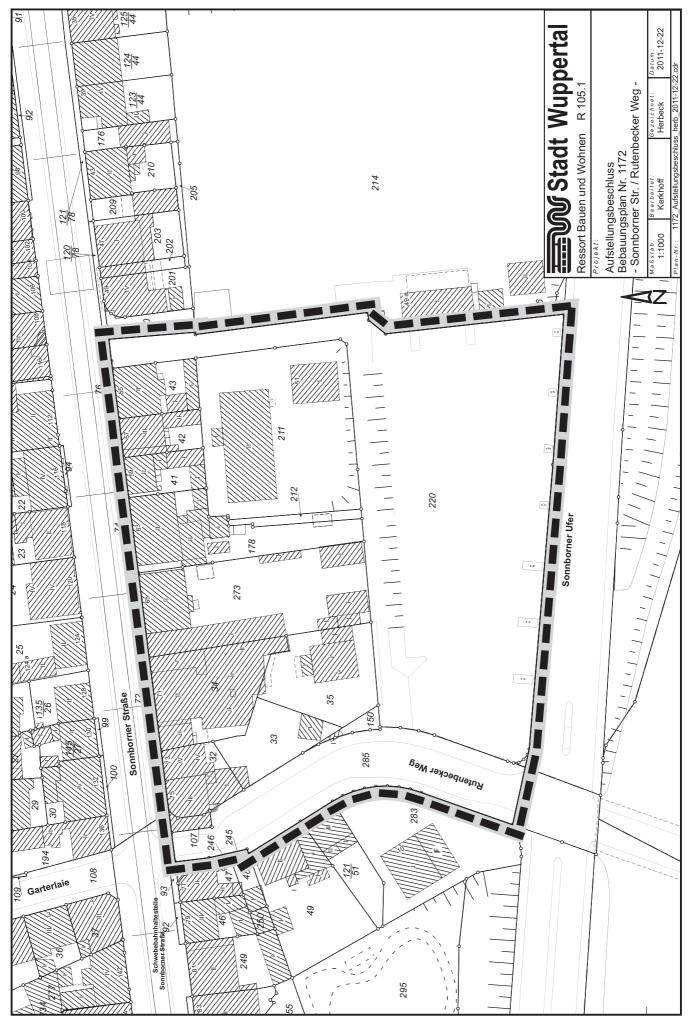
Wuppertal, den 17.04.2013

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg - gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1172 Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg erfasst einen Bereich südlich der Sonnborner Straße, östlich des Rutenbecker Weges, nördlich des Sonnborner Ufers und westlich des Sportplatzes am Sonnborner Ufer (siehe Anlage 01).
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1172 Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Stadtbote Nr. 16/2013 Seite 26 <u>Planungsziel:</u> Stärkung des Nahversorgungsbereiches Sonnborn durch die Planung eines Lebensmittelmarktes mit Anbindung an die Sonnborner Straße.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

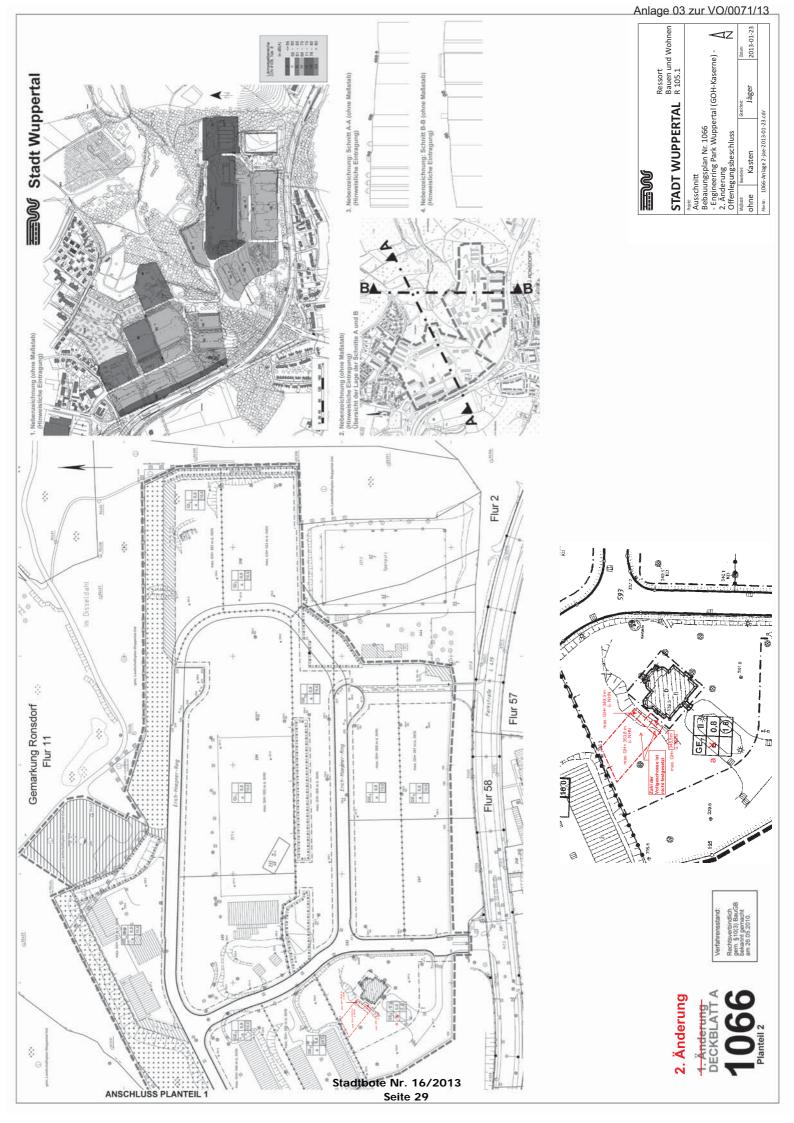
Wuppertal, den 17.04.2013

gez.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) – 2. Änderung - gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1066 Engineering Park Wuppertal erfasst einen Bereich nördlich der L 419 und westlich der Straße Erich-Hoepner-Ring, wie dieser aus der Anlage 03 ersichtlich ist.
- Die Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1066 Engineering Park Wuppertal wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.



<u>Planungsziel:</u> Anpassung des Baurechtes, um die Nachfolgenutzung der vorhandenen denkmalgeschützten Villa zu unterstützen.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

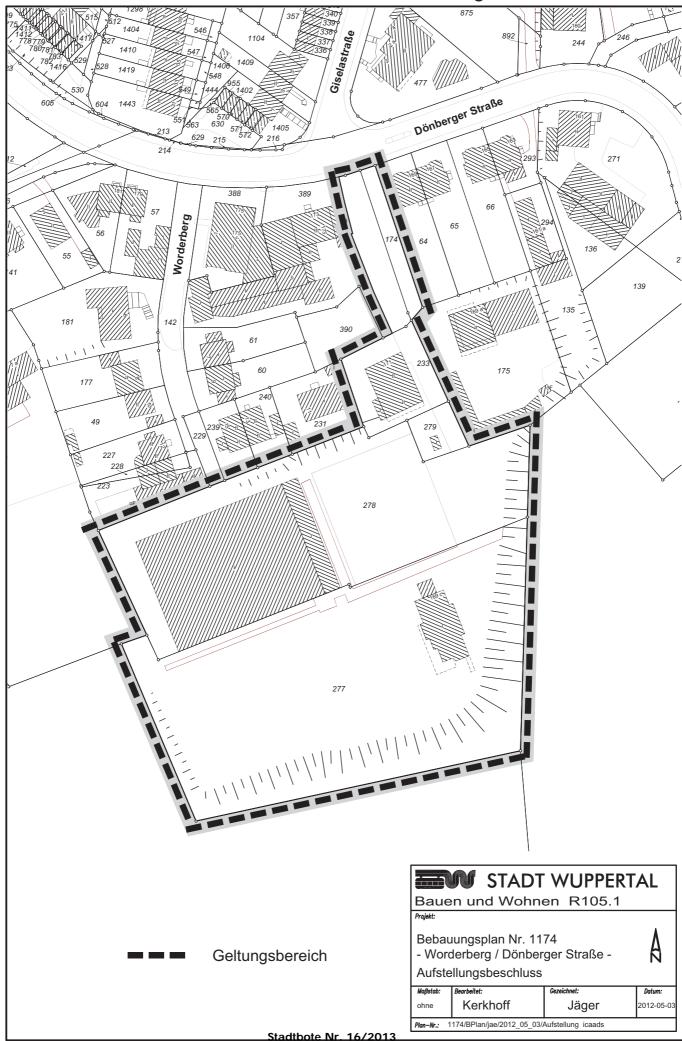
Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1174 – Worderberg / Dönberger Straße - gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1174 Worderberg / Dönberger Straße –liegt im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg und grenzt im Norden an die Bebauung Worderberg 11 bis 15 sowie Dönberger Straße 169 bis 173. Er schließt das Flurstück 174 sowie das Grundstück Dönberger Straße 171 mit ein. Im Süd-Westen schließt ein Landschaftsschutzgebiet an (vergleiche Anlage 01).
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1174 Worderberg / Dönberger Straße wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
- 3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1174 angepasst.



<u>Planungsziel:</u> Realisierung von ca. 10 Ein- und Zweifamilienhäusern auf einer derzeitigen Tennisplatzanlage.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 73B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

.....

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplans 622 A-1 – Friedrich-Engels-Allee - gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich der 5. Bebauungsplanänderung 622 A1 Friedrich-Engels-Allee-umfasst den Bereich Pauluskirchstraße, Bergische Universität Campus Haspel wie in Anlage 02 dargestellt .
- 2. Die Aufstellung und Offenlegung der 5. Bebauungsplanänderung 622 A1 Friedrich-Engels-Allee wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
- 3. Im Rahmen der vereinfachten Änderung wird gemäß § 13 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB, abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.

Stadtbote Nr. 16/2013 Seite 36 <u>Planungsziel:</u> Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächliche Nutzung und an den geplanten Neubau der Universität am Campus Haspel.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010181992

Nr. 3010226888

Nr. 3010154338

Nr. 3011139825

Nr. 3010824542

Nr. 3010034019

Nr. 3424224693

Nr. 4231008642

Nr. 4010051383

Nr. 4010422816

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 18.04.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010646390 Nr. 3410158376

Wuppertal, den 18.04.2013 STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg, 42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich. Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr) Internet und Newsletter-Bestellung: http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen